

Satzungen und Ordnungen für Diözesanrat und Diözesanpriesterrat

Satzung für den Diözesanrat

Ordnung für die Wahl der Laienvertreter aus den Dekanaten

Geschäftsordnung des Diözesanrats

Satzung für den Diözesanpriesterrat

Ordnung für die Wahl des Diözesanpriesterrats



DIÖZESE

1

Vorwort

Das II. Vatikanische Konzil hat den biblischen Begriff der Kirche als Volk Gottes wieder neu belebt. Im Zuge dessen wurde auch die Stellung der Laien und die ihnen eigene Verantwortung für die Verkündigung der Frohen Botschaft Jesu neu definiert. Das Konzil und das auf dem Konzil aufruhende Kirchenrecht des Codex Iuris Canonici (CIC) von 1984 haben mit guten Gründen zur Beratung des Bischofs verschiedene Räte eingerichtet, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Diözesanrat zusammengefasst sind.

Christen leben mitten in unserer Gesellschaft. Beratungs- und Mitwirkungsrechte sind in unserer öffentlichen Kultur selbstverständliche Dimensionen bei der Entscheidungsfindung. Deshalb sind auch Räte in einer zeitgenössischen Kirche nicht wegzudenken. Verantwortung mitzutragen und Entscheidungsprozesse mitgestalten zu können, stärkt die Identifikation mit der Kirche. Beratung ermöglicht darüber hinaus, dass Entscheidungen mit breiterem und fundierterem Sachverstand angebahnt und zu einem guten Ende geführt werden können.

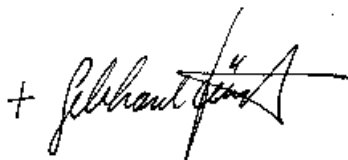
Ich freue mich, dass es diese Räte gibt und bin dankbar für ihren vielfältigen Rat. Aber nicht nur aus Sicht des Bischofs und der Diözesanleitung, sondern auch aus der Sicht der Menschen in unserer Diözese sind Rat und Beratung heute notwendiger denn je. Gute Beratung und Entscheidung erfordern jedoch für alle Beteiligten gültige, klare und mög-

lichst transparente Rahmenbedingungen und entsprechende Ordnungen.

Die hier vorliegenden Satzungen für den Diözesanrat und den Diözesanpriesterrat, die jeweiligen Wahlordnungen und die Geschäftsordnung für den Diözesanrat haben sich in nunmehr gut drei Jahrzehnten bewährt und wurden behutsam weiterentwickelt. Die Kirchensteuerordnung mit Ausführungsbestimmungen, die Satzung für die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer und Einkommensteuer mit Anlagen und letztlich die Haushaltsordnung sind Grundlagen für die Arbeit, die der Diözesanrat in seiner Funktion als Kirchensteuervertretung der Diözese erfüllt und für die Entscheidungen, die er dabei trifft.

Ich hoffe und wünsche, dass diese Ordnungen dazu beitragen werden, dass das Zusammenspiel zwischen Räten und Bischof in der Diözese gut gestaltet werden kann und gelingt. So tragen auch sie dazu bei, dem Grundauftrag der Kirche nachkommen zu können, das Evangelium zu verkünden und Gott und den Menschen zu dienen.

Rottenburg, im Januar 2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Helmut Fischer". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial "H" and "F".

Vorbemerkung

Personenbezeichnung und Sprachgebrauch

Bei allen in diesen Ordnungen genannten Funktionen und Aufgaben, Berufsbezeichnungen und Dienstbezeichnungen wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf die Aufführung beider Geschlechter in der jeweiligen Bezeichnung verzichtet. Überall, wo es die grundsätzlichen Regelungen zulassen, sind deshalb immer Frauen und Männer gemeint, die konkret handeln, auch wenn nur eine – dem Sprachgebrauch entsprechend in der Regel die männliche – Bezeichnung aufgeführt ist.

Inhaltsverzeichnis

Satzung für den Diözesanrat in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Ordnung für die Wahl der Laienvertreter aus den
Dekanaten im Diözesanrat

Geschäftsordnung des Diözesanrats in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Ordnung für die Wahl des Diözesanpriesterrates in
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 02.06.2006

§ 1 Aufgaben

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird ein Diözesanrat gebildet. Er hat als Diözesanpastoralrat und als Katholikenrat im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) folgende Aufgaben:

1. Er dient in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bischof und seinen Mitarbeitern im Bischöflichen Ordinariat der Erfüllung des Heilsauftrags der Kirche in der Diözese.
Er arbeitet dabei mit den anderen diözesanen, regionalen und örtlichen Gremien sowie mit bestehenden Einrichtungen und Ämtern zusammen.
2. Er regt die Arbeit der pfarrlichen, überpfarrlichen und regionalen Gremien sowie der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit an und fördert sie.
3. Er bildet Diözesanausschüsse unter Beiziehung von Sachverständigen und in Zusammenarbeit mit den bestehenden Einrichtungen und Ämtern. Er gibt diesen Ausschüssen Aufträge für ihre Tätigkeit und nimmt ihre Arbeitsberichte entgegen.
4. Er wirkt im Rahmen des geltenden Rechts mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe.
5. Er benennt seine Vertreter für überdiözesane Gremien.
6. Er berät mit bei der Errichtung wichtiger diözesaner Institutionen.
7. Er bildet einen Schlichtungsausschuss zur Vermittlung in Konfliktfällen der Kirchengemeinderäte, Dekanatsräte und Regionalräte, soweit nicht aufgrund des geltenden Diözesanrechts oder aufgrund von Verträgen das Bischöfliche Ordinariat zuständig ist.¹

¹ §1 Nr. 7 entfällt, wenn die von der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene

8. Er kann zu wichtigen Anliegen im Namen der Katholiken der Diözese in der Öffentlichkeit Erklärungen abgeben.
9. Er ist die Steuervertretung (Diözesansteuervertretung) im Sinne des § 9 des baden-württembergischen Kirchensteuergesetzes (KiStG) vom 18.12.1969 (Ges. Bl. 1970, S. 1) und zwar in dem Umfang, wie er in der nach § 2 KiStG erlassenen Kirchensteuerordnung festgelegt ist (Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart – KiStO – in der ab 01.01.1973 geltenden Fassung – KABI. 1973, S. 233 ff. – mit Änderungen vom 30.04.1980 – KABI. 1980, S. 417 – und 12.03.1986 – KABI. 1986, S. 449/450).

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Der Bischof oder sein Vertreter.
 2. Der Generalvikar.
 3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanpriesterrats (§ 2 der Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Neufassung vom 02.06.2006.
 4. Die gewählten Laienvertreter aus den Dekanaten. Jedes Dekanat entsendet für jede angefangene Zahl von 45.000 Katholiken einen Laienvertreter. Für die nach den Grundsätzen und Maßgaben zur Stärkung und Neustrukturierung der Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 20.07.2005 (KABI. 2005, S. 213 ff., 215f.) in Abschnitt 5 neustrukturierten oder noch neu zu strukturierenden Dekanate gilt: Aus dem Gebiet jedes der bis zum 31.12.2005 in ihrem Raum bestehenden Dekanate ist ein Vertreter aufgrund einer eigenen Vorschlagsliste zu wählen. Soweit

„Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung – KVGO)“ in Kraft tritt (vgl. KABI. 1976, S. 357 ff., S. 383).

die sich hiernach ergebende Zahl von Vertretern die nach Nr. 4 Satz 2 vorgesehene Zahl überschreitet, wird diese entsprechend erhöht. Die Wahl erfolgt durch alle Wahlberechtigten. Sind darüber hinaus zusätzliche Sitze zu vergeben, erfolgt deren Vergabe ohne teilräumliche Bindung.

Die Vertreter werden von den gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung – KGO, i. d. Neufassung vom 01.07.2002, KABI. S. 113 ff./175f.), den entsprechenden vom Bischof eingesetzten Mitgliedern der Vertretungsgremien (§ 58 Abs. 1-3 KGO) und den gewählten Mitgliedern der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (1.4 der Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache vom 08.03.2005, KABI. 2005, S. 103 ff., 105) durch geheime Wahl ermittelt. Das Nähere regelt die Ordnung für die Wahl der Laienvertreter aus den Dekanaten im Diözesanrat – WahlO – vom 02.06.2006.

5. Ein von den Ständigen Diakonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannter Vertreter.²
6. Sechs von der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) benannte Vertreter.
7. Eine vom Ordensrat benannte Vertreterin der Frauenorden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
8. Zwei Vertreter der katholischen ausländischen Mitbürger. Sie werden von den Pastoralräten der Gemeinden für Katholiken ihrer Muttersprache gewählt und müssen verschiedenen Sprachgruppen angehören. Näheres wird durch eine diözesane Ordnung geregelt.

² Vgl. Ordnung für die Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone und des Vertreters im Priesterrat und Diözesanrat vom 7.2.1986 (KABI. 1986, S. 409).

9. (1) Je ein Vertreter der diözesanen Berufsgemeinschaften³
- a) der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
 - b) der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten gemeinsam
 - c) der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gemeinsam.
- Die Vertreter werden von deren diözesanen Berufsgemeinschaften benannt.
- (2) Zwei weitere Vertreter der anderen diözesanen Berufsgemeinschaften⁴.
Jede dieser Berufsgemeinschaften kann nur einen Vertreter benennen; werden hierbei mehr als zwei Vertreter insgesamt benannt, wählen die in Nr. 1 bis 8, 10 und 11 genannten Diözesanratsmitglieder zwei Vertreter aus.
10. Drei ehrenamtliche Vertreter der Jugend, von denen
- a) zwei von der Diözesanversammlung des BDKJ,
 - b) einer von den anderen Trägern der Kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese benannt werden.
11. Bis zu vier weitere Persönlichkeiten, die vom Bischof berufen werden.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
1. Die Leiter der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats.
 2. Die beratenden Mitglieder des Diözesanpriesterrats.
 3. Ein von den unständigen Diakonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannter Vertreter.
 4. Der Sprecher der Diözesantheologen.

³ sofern diese nicht in der ako sind

⁴ sofern diese nicht in der ako sind

5. Die Vorsitzenden der Diözesanausschüsse, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanrats nach Abs. 1 sind.
6. Ein von den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannter Vertreter
7. Der vom Diözesanrat bestellte Geschäftsführer.

§ 3 Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung wird vom Bischof innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses in der Diözese (§ 11 WahlO) einberufen. Wahlanfechtungen hindern eine Einberufung der konstituierenden Sitzung nicht (§12 WahlO).
- (2) Auf der konstituierenden Sitzung wird eine eventuell nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 erforderliche Zuwahl vorgenommen. Ferner werden bei der konstituierenden Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanrats aus ihrer Mitte ein Laie als Sprecher des Diözesanrats, der Beisitzer des Präsidiums (§ 5 Abs. 3 Nr. 3) und der Geschäftsführende Ausschuss gewählt.

§ 4 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des jeweiligen Diözesanrats beträgt fünf Jahre. Er und seine Ausschüsse führen ihr Amt weiter bis zu Konstituierung des neuen Diözesanrats. Während einer Sedisvakanz werden die Rechte des Bischofs durch den Kapitelsvikar wahrgenommen.
- (2) Mitglieder des Diözesanrats verlieren ihr Mandat, wenn die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind.

- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Diözesanrats vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtsdauer der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl des Dekanats oder der Personengruppe nach.
- (4) Die Mitglieder des Diözesanrats sind zum Erscheinen bei den Sitzungen verpflichtet. Einem Mitglied des Diözesanrats kann vom Präsidium bei fortwährendem unentschuldigtem Fernbleiben, bei wiederholter Verletzung bzw. Nichterfüllung seiner Aufgaben oder aus anderen wichtigen Gründen die Mitgliedschaft entzogen werden. Über eine Einsprache gegen den Entzug der Mitgliedschaft beschließt der Diözesanrat.
- (5) Erweist sich der Diözesanrat auch nach der Vertagung als arbeitsunfähig, so ist der Bischof berechtigt, nach Beratung mit dem Präsidium, den Diözesanrat aufzulösen. In diesem Fall muss möglichst bald eine Neuwahl ausgeschrieben und spätestens innerhalb von 9 Monaten der neue Diözesanrat einberufen werden.

§ 5 Vorsitz, Präsidium

- (1) Der Bischof oder sein Vertreter ist Vorsitzender des Diözesanrats. Er lädt zu den Sitzungen des Diözesanrats ein. Er eröffnet, vertagt und schließt die Sitzungen.
- (2) Die Leitung der Sitzungen des Diözesanrats kann vom Vorsitzenden auch einem anderen Mitglied des Präsidiums übertragen werden.
- (3) Dem Präsidium gehören außer dem Bischof bzw. seinem Vertreter an:
 1. Der Generalvikar.
 2. Der Sprecher des Diözesanrats.
 3. Die beiden Beisitzer. Der eine wird von den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 genannten Mitgliedern des Diözesanrats gewählt. Die Stelle des anderen

wird vom Sprecher des Diözesanpriesterrats
eingenommen.

§ 6 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt den Diözesanrat zwischen den Sitzungen und nimmt die laufenden Aufgaben wahr. Er ist dabei an die grundsätzlichen Beschlüsse des Diözesanrats gebunden. Er nimmt Anträge zur Tagesordnung entgegen und bereitet die Sitzungen vor. Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind:
 1. Das Präsidium.
 2. Zwei Mitglieder des Priesterrats (§ 2 Abs. 1 Nr. 3).
 3. Drei gewählte Laienvertreter aus den Dekanaten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4).
 4. Eine Person aus den nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 benannten Vertretern.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 1. Die Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariats.
 2. Der vom Diözesanrat bestellte Geschäftsführer.
- (4) Die Wahl der in Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Vertreter erfolgt durch die Mitglieder der genannten Gruppen.
- (5) Den Vorsitz führt der Bischof bzw. sein Vertreter oder ein anderes Präsidiumsmitglied. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen nach Bedarf ein. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier seiner Mitglieder verlangen. Für Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Diözesanrat über seine Tätigkeit.

§ 7 Diözesanausschüsse

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Diözesanrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Sie tragen die Bezeichnung „Diözesanausschuss für ...“
- (2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Diözesanrat. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Männer und Frauen berufen werden, die dem Diözesanrat nicht angehören.
- (3) Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden, der in der Regel Mitglied des Diözesanrats sein soll.
- (4) Die Diözesanausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Gremien und Einrichtungen in der Diözese zusammen.

§ 8 Arbeitsweise

- (1) Der Diözesanrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt in der Regel einen Monat vorher unter Übersendung der Tagesordnung. Der Diözesanrat wird außerdem einberufen, wenn der Bischof oder der Geschäftsführende Ausschuss dies verlangt oder ein Drittel der Mitglieder des Diözesanrats dies beantragt.
- (2) Der Versammlungsleiter sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Beobachtung der Geschäftsordnung. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter und die von ihm Bevollmächtigten müssen auf Verlangen bei allen Verhandlungen auch außer der Reihe zum Wort zugelassen werden.
- (3) Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse werden rechtskräftig mit der Zustimmung des Bischofs. Der Bischof kann einen Beschluss zu einer erneuten Beratung an den Diözesanrat zurückverweisen. Die rechtskräftigen Beschlüsse des Diözesanrats werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

- (4) Über die Verhandlungen wird von einem vom Diözesanrat gewählten Schriftführer eine Niederschrift gefertigt; sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter, vom Sprecher und vom Schriftführer unterzeichnet. Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Erklärungen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn dies beantragt wird und kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei weiteren Wahlgängen ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die gewählten Mitglieder des Diözesanrats und die berufenen Mitglieder der Diözesanausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.
- (7) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (8) Für den Diözesanrat als Diözesansteuervertretung (§ 1 Nr. 9) gilt die KiStO.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Ordnung für die Wahl der Laienvertreter aus den Dekanaten im Diözesanrat vom 02.06.2006

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1 Diözesanwahlausschuss

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Laienvertreter aus den Dekanaten im Diözesanrat (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Diözesanratssatzung) ist ein vom amtierenden Diözesanrat bestellter Wahlausschuss zuständig.

§ 2 Dekanatswahlausschüsse

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den einzelnen Dekanaten ist der Dekanatsrat zuständig.
- (2) Er beruft zur Aufstellung des Wahlvorschlags mindestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums einen Dekanatswahlausschuss.
- (3) Dem Dekanatswahlausschuss gehören an:
 1. Der Dekan als Vorsitzender.
 2. Der Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats.
 3. Drei bis fünf von den Laienmitgliedern des Dekanatsrats zu wählende Beisitzer.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Kirchengemeinderäte (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung – KGO, i. d. Neufassung vom 01.07.2002, KABl. S. 113 ff./175f.), die entsprechenden vom Bischof eingesetzten Mitglieder der Vertretungsgremien (§ 58 Abs. 1 – 3 KGO) und die gewählten Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (1.4 der Richt-

linien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 08.03.2005, KABI. 2005, S. 103 ff., 105).

- (2) Wählbar als Laienvertreter für den Diözesanrat sind Kirchengemeindemitglieder, die nach § 24 Abs. 1 KGO für die Kirchengemeinderäte wählbar sind. § 24 Abs. 2 KGO findet keine Anwendung.

§ 4 Vorläufiger Wahlvorschlag

- (1) Der Dekanatswahlausschuss stellt in gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung für das Dekanat einen Wahlvorschlag zusammen, der mindestens doppelt so viele Kandidaten enthält als für das jeweilige Dekanat zu wählen sind.
- (2) Nachdem die vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich ihr Einverständnis zur Nominierung gegeben haben, wird dieser Wahlvorschlag mindestens sechs Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums in allen Kirchengemeinden des Dekanats auf die ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 5 Ergänzungsvorschläge

- (1) Wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinden bzw. der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache haben die Möglichkeit, dem Kirchengemeinderat, dem entsprechenden vom Bischof eingesetzten Vertretungsgremium bzw. dem Pastoralrat der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache Kandidaten vorzuschlagen.
- (2) Der Kirchengemeinderat einer jeden Kirchengemeinde, das entsprechende vom Bischof eingesetzte Vertretungsgremium und der Pastoralrat einer jeden Gemeinde für Katholiken anderer Mutter-

sprache ist berechtigt, für sein Dekanat einen weiteren Kandidaten vorzuschlagen. Einem solchen Ergänzungsvorschlag, der durch einfachen Mehrheitsbeschluss zustande kommt, ist die schriftliche Zustimmung des Kandidaten beizufügen.

- (3) Ergänzungsvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahlbeginn beim Dekanatswahlausschuss eingegangen sein.

§ 6 Endgültiger Wahlvorschlag

- (1) Der Dekanatswahlausschuss prüft nach Ablauf der Frist für Ergänzungsvorschläge die Wählbarkeit der weiter vorgeschlagenen Kandidaten. Er fasst den vorläufigen Wahlvorschlag und die Ergänzungsvorschläge zum endgültigen Wahlvorschlag für das Dekanat zusammen. In ihm sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Wohnung aufzuführen.
- (2) Der endgültige Wahlvorschlag ist vom Dekanatswahlausschuss mindestens zwei Wochen vor Wahlbeginn in ortsüblicher Weise in den Kirchengemeinden des Dekanats bekannt zu machen.

II. Durchführung der Wahl

§ 7 Wahlzeitraum, Briefwahl

Die Wahl der Laienvertreter für den Diözesanrat erfolgt in der ganzen Diözese innerhalb des vom Bischof festgesetzten Zeitraums durch Briefwahl.

§ 8 Wahlvorstand

- (1) Der Dekanatswahlausschuss beruft zu Beginn des Wahlzeitraums den Wahlvorstand, der die Stimmentauszählung vornimmt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und wenigstens zwei Beisitzern. Letztere müssen stimmberechtigte Kirchengemeinderäte aus dem betreffenden Dekanat sein. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sein.

§ 9 Wahlvorgang

- (1) Die amtlichen Stimmzettel sind zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) vom Dekanatswahlausschuss allen Wahlberechtigten der Kirchengemeinderäte im Dekanat rechtzeitig zuzusenden.
- (2) Jeder Wähler hat so viele Stimmen als Kandidaten in seinem Dekanat gewählt werden. Er bezeichnet seinen Kandidaten auf der Namensliste mit einem Kreuz, steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag, den er nicht verschließt, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins, steckt den Wahlumschlag und den Briefwahlschein getrennt voneinander in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt diesen Wahlbriefumschlag und schickt ihn dem Dekan, dessen Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist.

III. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 10 Zählung der Stimmen

- (1) Der Dekan als Vorsitzender des Wahlvorstands sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie ungeöffnet bis zum Tag der Stimmenauszählung unter Verschluss.
- (2) Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Wahlvorstand. Zunächst wird die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe festgestellt. Dann werden die Wahlbriefe geöffnet, die Briefwahlscheine geprüft und die Wahlumschläge in eine Urne gelegt und durcheinander gemischt. Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die für den einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen gezählt.
- (3) Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten für das Dekanat zu wählen sind, sowie Stimmzettel mit einem unzulässigen Kennzeichen oder Zusatz und unverändert abgegebene Stimmzettel sind ungültig und hinsichtlich ihrer Zahl in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung der zu Wählenden sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor Schluss der Stimmenzählung. Diese Stimmzettel müssen fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt werden.
- (5) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse, an denen wenigstens drei Mitglieder teilnehmen müssen, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.

- (2) Gewählt ist, wer im Dekanat die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit zieht der Wahlvorstand das Los.
- (3) Das Ergebnis der Stimmzählung und etwaige Beschlüsse nach § 10 Abs. 4 sind in der Wahl-niederschrift festzuhalten.
- (4) Der Dekanatswahlausschuss überprüft anhand der Wahl-niederschrift die Stimmzählung und die Entscheidungen des Wahlvorstandes und stellt das Wahlergebnis endgültig fest.
- (5) Die Namen der Gewählten sind spätestens am Sonntag nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in allen Kirchengemeinden des Dekanats bekannt zu geben.
- (6) Die Wahl-niederschrift ist nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses zu übersenden. Er gibt das Gesamtwahlergebnis in der Diözese im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.
- (7) Die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses eine Woche lang unter Verschluss verwahrt. Ist in dieser Frist die Wahl angefochten worden, werden sie bis zur rechtskräftigen Entscheidung darüber unter Verschluss verwahrt und danach vernichtet.

§ 12 Wahlanfechtung

- (1) Wahlanfechtungen können von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Dekanatswahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.

- (2) Gründe für die Wahlanfechtung sind:
1. Mängel in der Person des Gewählten,
 2. Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind (Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften oder irrige Feststellung des Wahlergebnisses).
- (3) Nach Eingang der schriftlichen Begründung einer Wahlanfechtung legt der Dekanatswahlausschuss diese mit seiner schriftlichen Stellungnahme unverzüglich dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses zur Entscheidung vor. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Geschäftsordnung des Diözesanrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 1 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Diözesanrats lädt zu den Sitzungen ein. Sitzungstermin, Sitzungsort und Tagesordnung werden vom Geschäftsführenden Ausschuss festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt in der Regel einen Monat vorher unter Übersendung der Tagesordnung. Unterlagen zur Tagesordnung können jederzeit nachgereicht werden. Anträge zur Tagesordnung des Diözesanrats können bis zum Beginn der Sitzung schriftlich an das Präsidium über die Geschäftsstelle gerichtet werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Diözesanrat bei Beginn der Sitzung. Der Diözesanrat kann Gegenstände von der Tagesordnung absetzen, die Reihenfolge ändern, die Sitzung unterbrechen, aussetzen oder vertagen.
- (3) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder wenn der Diözesanrat die Vertagung beschließt. Der Vorsitzende kann die Sitzung schließen, wenn die Fortsetzung durch Beschlussunfähigkeit oder störende Unruhe unmöglich wird.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Diözesanrats sind grundsätzlich öffentlich. Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses auch zu nicht öffentlichen Sitzungen einladen.
- (2) Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der Diözesanausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann über die Beratungen informiert werden.

§ 3 Sitz- und Redeordnung

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss legt die Sitzordnung fest.
- (2) Das erste und letzte Wort hat bei Ausschussberichten der Berichterstatter, bei Anträgen der Antragssteller. Der Bischof bzw. sein Vertreter und die von ihm Bevollmächtigten müssen auf Verlangen bei allen Verhandlungen auch außer der Reihe zum Wort zugelassen werden. Im Übrigen wird nach der Reihenfolge in der Rednerliste gesprochen.
- (3) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe gewährt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftliche Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes oder auf die Anwendung der Geschäftsordnung beschränken.

§ 4 Verhandlungsleitung

- (1) Der Versammlungsleiter handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Versammlungsleiter kann bei Verstößen gegen die Ordnung zur Ordnung rufen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann er mit Zustimmung des Diözesanrats das Wort entziehen oder einen Anwesenden aus der Sitzung verweisen. Der Beschluss ergeht ohne Beratung.
- (3) Bei Sitzungsverweis kann der Betroffene bis zum Beginn der nächsten Sitzung Einsprache erheben. Dies gilt nicht für Zuhörer. Über die Einsprache stimmt der Diözesanrat ohne Beratung ab.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge (Anträge zur Tagesordnung, Anträge zur Geschäftsordnung, Anträge zur Sache) können von jedem Mitglied (§ 2 der Diözesanratssatzung) gestellt werden.
- (2) Anträge sind außerhalb der Sitzung stets schriftlich an das Präsidium über die Geschäftsstelle zu richten. Innerhalb der Sitzung können Anträge auch mündlich an das Präsidium gerichtet werden, sofern das Präsidium im Einzelfall nicht eine schriftliche Einreichung verlangt. Schriftliche Anträge sind vom Präsidium bzw. von der Geschäftsstelle dem Diözesanrat bekannt zu geben. Die Anträge müssen so gefasst sein, wie sie zum Beschluss erhoben werden sollen.
- (3) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung muss abgestimmt werden, bevor die Beratungen in der Sache weitergeführt werden. Eine Aussprache über einen Antrag zur Geschäftsordnung findet nicht statt. Der Versammlungsleiter muss jedoch auf Wunsch je ein Mitglied des Diözesanrats für und gegen den Antrag sprechen lassen. Schluss der Debatte, Abschluss der Rednerliste, Vertagung des Verhandlungsgegenstandes, Übergang zur Tagesordnung können von Personen, die bereits zur Sache gesprochen haben, nicht beantragt werden.
- (4) Die Beratung eines Sachantrages beginnt mit einer Aussprache über die Grundsätze der Angelegenheit, auf die er sich bezieht. Sodann wird über jeden einzelnen Teil der betreffenden Angelegenheit beraten und abgestimmt. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Diözesanrats die Reihenfolge ändern sowie die Beratung über mehrere Teile miteinander verbinden. Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Angelegenheit an.

§ 6 Fragestunde

- (1) Zu Beginn einer Sitzung des Diözesanrats findet in der Regel eine Fragestunde statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jedes Mitglied des Diözesanrats hat das Recht, an das Präsidium und den Geschäftsführenden Ausschuss des Diözesanrats sowie an das Bischöfliche Ordinariat und den Diözesanverwaltungsrat Anfragen zu richten. Sie sollen, wenn möglich, mündlich beantwortet werden. Anfragen, die spätestens drei Wochen vor einer Sitzung eingegangen sind, müssen als erste in der Fragestunde der betreffenden Sitzung beantwortet werden. Zu jeder Anfrage können drei Zusatzfragen gestellt werden. Die erste Zusatzfrage steht dem Fragesteller zu.

§ 7 Fragestellung bei Abstimmungen

- (1) Ist die Beratung geschlossen, wird abgestimmt. Jeder Abstimmungsgegenstand ist vom Versammlungsleiter so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (2) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei erhalten Änderungsanträge ihre Stelle vor den Anträgen, auf die sie sich beziehen, weitergehende vor denjenigen, die eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.
- (3) Wird gegen die Fassung der Frage oder der Anträge oder gegen die Festsetzung ihrer Reihenfolge Einspruch erhoben, entscheidet der Diözesanrat durch Abstimmung ohne Aussprache.
- (4) Sind Änderungsanträge angenommen, die den Hauptantrag umgestalten, wird über den Hauptantrag in seiner neuen Gestalt abgestimmt. Wird dieser

abgelehnt, entfallen damit die schon angenommenen Änderungsanträge.

§ 8 Abstimmungsmodus

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen werden von den Mitgliedern des Präsidiums geleitet. Zur Hilfe bei der Auszählung können auch Personen herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Diözesanrats sind.
- (2) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern des Diözesanrats eingebracht werden. Der Geschäftsführende Ausschuss kann im Diözesanrat einen eigenen Wahlvorschlag vorlegen. Das Präsidium kann verlangen, dass Wahlvorschläge schriftlich abgegeben werden.
- (3) Bei der Wahl von Diözesanausschüssen beschließt der Diözesanrat, wie viele Mitglieder dem Ausschuss angehören sollen. Er kann außerdem festlegen, dass die Sitze in einem bestimmten Verhältnis auf bestimmte Personengruppen und Vertreter von kirchlichen Verbänden, Organisationen und Institutionen aufgeteilt werden. Die betreffenden kirchlichen Verbände, Organisationen und Institutionen können in diesem Fall bestimmen, wen sie in den Ausschuss entsenden. Weitere Mitglieder eines Diözesanausschusses können jederzeit auf Vorschlag des Diözesanausschusses oder eines Mitglieds des

Diözesanrats durch den Geschäftsführenden Ausschuss berufen werden.

- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn dies beantragt wird und kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Beim zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift enthält mindestens die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse. Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Erklärungen in die Niederschrift auf zu nehmen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 11 Diözesanausschüsse

- (1) Der Diözesanrat kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand einem Ausschuss zur Beratung überweisen. Für die Arbeitsweise der Diözesanausschüsse gelten die Bestimmungen des § 8 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- (2) Der Bischof benennt die den jeweiligen Diözesanausschüssen zugeordneten Referenten des Bischöflichen Ordinariats und des Diözesanverwaltungsrats. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und sind antragsberechtigt.

- (3) Die Diözesanausschüsse können Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen und ad-hoc-Kommissionen bilden.
- (4) Die konstituierende Sitzung eines Diözesanausschusses wird vom Sprecher des Diözesanrats oder von einem anderen Mitglied des Präsidiums einberufen und von ihm oder einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses geleitet. In dieser Sitzung werden Aufgaben und Zusammensetzung besprochen. Spätestens in der darauffolgenden Sitzung werden ein Vorsitzender, ein Schriftführer und deren Stellvertreter gewählt und Vereinbarungen zur Arbeitsweise getroffen. Die Einberufung und Leitung der Sitzung bis zum Abschluss der Wahlen erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer des Diözesanrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Diözesanausschüsse teilzunehmen.
- (6) Einladungen und Niederschriften werden der Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme übersandt.
- (7) Die Amtszeit der Diözesanausschüsse richtet sich nach der Amtszeit des Diözesanrats.

§ 11a Zuständigkeit von Diözesanausschüssen bei der Haushaltsordnung

Unbeschadet des § 6 Abs. 1 der Diözesanratssatzung gilt für die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Haushaltsordnung die folgende Zuständigkeitsregelung:

- (1) Beschlussfassung durch den Diözesanrat bei
 - § 16 Abs. 3 (Rücklagen),
 - § 25 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 2 und 3 (Haushalt),
 - § 61 Abs. 1 (Jahresrechnung).
- (2) Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Ausschuss nach Anhörung des Bauausschusses bei § 21 Abs. 5 (Sperrvermerk bei Investitionen).

- (3) Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Ausschuss nach Anhörung des Finanzausschusses bei
- § 33 Abs. 2 (über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 51.100 € im Einzelfall),
 - § 36 Abs. 1 (Gewährleistungen, Kreditzusagen),
 - § 37 Abs. 2 (Maßnahmen von finanzieller Bedeutung),
 - § 44 Abs. 1 (Schaffung einer neuen Stelle bei unabweisbarem Bedürfnis).
- (4) Vorlage bzw. Mitteilung an den Diözesanrat bei
- § 24 Abs. 4 (Haushalt),
 - § 61 Abs. 2 (Jahresrechnung),
 - § 63 (Eilentscheidungen).
- (5) Mitteilungen an den Geschäftsführenden Ausschuss und den Finanzausschuss bei
- § 33 Abs. 2 (über- und außerplanmäßige Ausgaben ab 25.600 € im Einzelfall)⁵

§ 12 Reisekostenvergütung, Verdienstaufschlag, Kostenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) 1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats und seiner Ausschüsse erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß dem Landesreisekostengesetz.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats und seiner Ausschüsse erhalten bei Verdienstaufschlag außer der Reisekostenvergütung auf Antrag eine Entschädigung von € 120,- pro Tag oder auf Nachweis die Kosten des tatsächlichen entstandenen Verdienstaufschlags.

⁵ § 11a wurde eingefügt durch Diözesanratsbeschluss vom 6./7.10.1978 (KABl. 1978, S. 520/521)

- (2) Abs. 1 gilt auch für beratende Mitglieder des Diözesanrats und seiner Ausschüsse, sofern nicht diesen Personen für denselben Anlass ein Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung aus einem Dienstverhältnis zusteht.
- (3) Den Mitgliedern des Diözesanrats werden auf Nachweis die Kosten ersetzt, die ihnen in Ausübung eines Mandats bzw. eines Auftrags durch den Diözesanrat oder durch den Geschäftsführenden Ausschuss entstehen.
- (4) Für den Sprecher und den Beisitzer gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 der Satzung des Diözesanrats sowie für die Vorsitzenden der Ausschüsse des Diözesanrats kann auf Antrag eine angemessene Aufwands- pauschale gewährt werden. Die Voraussetzungen und die Höhe werden vom Geschäftsführenden Ausschuss im Einvernehmen mit dem Ordinarius festgelegt.

§ 13 Auslegung

- (1) Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Diözesanrat.
- (2) Im Einzelfall sind Abweichungen von der Geschäfts- ordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und niemand widerspricht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Gemäß can. 495 § 1 CIC repräsentiert der Diözesanpriesterrat – vereint um den Bischof – das gesamte Presbyterium in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Er ist dazu berufen, dem Bischof im Dienst des Wortes, der Heiligung und der Leitung beratend beizustehen und den Gedanken der Kollegialität im Raum der Diözese zu verwirklichen.
- (2) Im Rahmen dieser Zwecksetzung hat der Diözesanpriesterrat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Der Diözesanpriesterrat befasst sich mit den Erfordernissen und Fragen der Seelsorge und den Anliegen des Bistums.
 2. Der Diözesanpriesterrat nimmt die im CIC vorgesehenen Anhörungs- und Mitwirkungsrechte wahr⁶.

⁶

I. Anhörungsrechte:

1. Bei Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1);
2. bei Errichtung, Aufhebung und wesentlicher Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2);
3. bei Erlass von diözesanen Ordnungen betr. die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und betr. die Besoldung der Kleriker (can. 531);
4. bei Entscheidung, ob in der Diözese pfarrliche Pastoralräte eingesetzt werden sollen (can. 536);
5. bei Kirchen(neu)bauten (can. 1215 § 2);
6. bei Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (can. 1222 § 2);
7. bei Festlegung von diözesanen Abgaben (can. 1263);

II. Mitwirkungsrechte:

1. Der Priesterrat hat auf Vorschlag des Diözesanbischofs einen Kreis von Pfarrern auf Dauer zu bestellen (can. 1742 § 1), von denen jeweils zwei bei den Verfahren zur Amtsenthebung

3. Er hält Verbindung mit dem Diözesanrat und anderen für die Seelsorge zuständigen Gremien und Einrichtungen.
4. Er behandelt Fragen der Spiritualität sowie der Ausbildung und Weiterbildung der Geistlichen.
5. Er ist die Personalvertretung der Geistlichen und befasst sich als solche mit den Personalproblemen und mit Fragen der rechtlichen und materiellen Stellung der Geistlichen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind
 - i. mit beschließender Stimme
 1. Der Bischof oder sein Vertreter als Vorsitzender kraft Amtes
 2. Je ein Vertreter (Sprecher) der Regionen der Diözese
 3. Insgesamt 16 Vertreter folgender Gruppen von Priestern:
 - 4 Vertreter der Pfarrer und Pfarradministratoren
 - 1 Vertreter der Pfarrvikare
 - 2 Vertreter der Priester im Ruhestand
 - 1 Vertreter der Vikare
 - 1 Vertreter der Ordenskonvente
 - 1 Vertreter der Professoren, Dozenten und Assistenten der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschulen
 - 1 Vertreter der in der Priesterausbildung wirkenden Priester

oder Versetzung von Pfarrern gemäß cc. 1740-1752 mitwirken.

2. An Partikularkonzilien nehmen zwei gewählte Vertreter eines jeden Priesterrates mit beratender Funktion teil (can. 443 § 5).
3. Alle Mitglieder des Priesterrats sind Teilnehmer einer Diözesansynode (can. 463 § 1 n. 4).

- 2 Vertreter der Priester mit Diözesanauftrag und der Priester mit Auftrag in der kategorialen Seelsorge
- 2 Vertreter der Ausländerseelsorger
- 1 Vertreter der beurlaubten bzw. für einen Dienst außerhalb der Diözese freigestellten Diözesanpriester.

mit beratender Stimme:

- 1. Die Mitglieder der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats, sofern sie Priester sind
- 2. der Regens des Priesterseminars
- 3. Der Geschäftsführer des Diözesanpriesterrats.

Gemäß can. 497 Nr. 3 CIC ist es dem Diözesanbischof unbenommen, einige Mitglieder frei zu ernennen.

- (2) Zu den Sitzungen sind einzuladen und haben Mitspracherecht:
 - 1. je ein Vertreter der Unständigen und der Ständigen Diakone.
 - 2. der Sprecher der Diözesantheologen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Diözesanpriesterrats durch Wechsel der Gruppe oder aus anderen Gründen aus dem Diözesanpriesterrat aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Ersatzmitglieder für die durch Wahl zu ermittelnden Mitglieder (Abs. 1 I.) sind die Wahlbewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, die ihnen – unter Berücksichtigung einer etwaigen Stichwahl – bei der letzten Wahl zugefallen ist. Ist ein Nachrücken für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht möglich, weil die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft ist, findet für den Rest der Amtszeit in der betreffenden Wahlgruppe eine Nachwahl statt. Wer die Ersatzmitglieder der übrigen Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind, richtet sich nach der Ordnung derjenigen Gremien, aus denen diese Mitglieder kommen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind nach § 2 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 2 Nr.2

der Diözesanratssatzung Mitglieder des Diözesanrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei den Vertretern der Regionen (§ 2 Abs. 1 I.2.) sind alle Priester einer Region wahlberechtigt. Wählbar sind ständige Priester mit Dienstsitz und pastoralem Auftrag innerhalb der Region; wer unter diesen Voraussetzungen als Kandidat in Betracht kommt, regelt die Wahlordnung.
- (2) Bei den in § 2 Abs. 1 I.3. genannten Gruppen sind alle Gruppenangehörige wahlberechtigt. Der Vertreter der Ordenskonvente wird durch den Ordensrat benannt. Entsprechendes gilt für ein etwaiges Vertretungsgremium der Ausländerseelsorger.
- (3) Wählbar sind bei der Gruppe der Pfarrer-/Pfarradministratoren und Pfarrvikare formell zur Wahl vorgeschlagene Pfarrer/Pfarradministratoren und Pfarrvikare. Bei der Gruppe der beurlaubten bzw. für einen Dienst außerhalb der Diözese freigestellten Diözesanpriester sind nur diejenigen Priester wählbar, die sich überwiegend in der Diözese aufhalten. Bei den übrigen in § 2 Abs. 1 I.3. genannten Gruppen sind sämtliche Gruppenangehörige wählbar.

§ 4 Wahlordnung

Das Nähere über die Wahl der Mitglieder des Diözesanpriesterrats bestimmt die Wahlordnung.

§ 5 Wahlanfechtung

- (1) Wahlanfechtungen können von jedem Wahlberechtigten einer Wahlgruppe bezüglich der Wahl in seiner Gruppe innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen

binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.

- (2) Gründe für die Wahlanfechtung sind:
 1. Mängel in der Person des Gewählten,
 2. Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.
- (3) Nach Eingang der schriftlichen Begründung einer Wahlanfechtung legt der Wahlausschuss diese mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat vor. Dieses entscheidet, ob und wie der Wahlanfechtung abzuhelpen ist.

§ 6 Amtsdauer und Amtsantritt

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Diözesanpriesterrats erfolgt auf 5 Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Konstituierung des neugewählten Diözesanpriesterrats weiter. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder richtet sich nach der Dauer der Funktion, an die die Mitgliedschaft im Diözesanpriesterrat geknüpft ist.
- (2) Der Bischof beruft innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses den Diözesanpriesterrat zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Entzug der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei fortdauerndem unentschuldigtem Fernbleiben, bei wiederholter Verletzung oder Nichterfüllung seiner Aufgaben oder aus anderen wichtigen Gründen kann einem Mitglied des Diözesanpriesterrats die Mitgliedschaft vom Geschäftsführenden Vorstand des Diözesanpriesterrats entzogen werden.

§ 9 Auflösung des Diözesanpriesterrats

Erweist sich der Diözesanpriesterrat auch nach Vertagung als arbeitsunfähig, ist der Bischof berechtigt, nach Beratung mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Diözesanpriesterrats den Diözesanpriesterrat aufzulösen. In diesem Fall muss möglichst bald eine Neuwahl ausgeschrieben und spätestens innerhalb von neun Monaten der neue Diözesanpriesterrat einberufen werden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich aus
1. dem Sprecher des Diözesanpriesterrats als Vorsitzendem,
 2. dem Schriftführer des Diözesanpriesterrats,
 3. drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Diözesanpriesterrat bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Diözesanpriesterrats gewählt. Während der Amtsperiode ist die Ablösung des Vorstandes durch Neuwahl möglich.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Diözesanpriesterrat zwischen den Sitzungen und nimmt die laufenden Aufgaben wahr. Er ist dabei an die grundsätzlichen Beschlüsse des Diözesan-

priesterrats gebunden. Er nimmt Wünsche und Vorschläge von den Geistlichen der Diözese entgegen, die ihm direkt oder über Mitglieder des Diözesanpriesterrats zugeleitet werden. Geistliche, deren Vorschläge für die Beratung nicht angenommen werden, haben Anspruch auf einen begründeten Ablehnungsbescheid.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Diskussionsgrundlagen und Erledigung von Vorarbeiten kann der Diözesanpriesterrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Sie tragen die Bezeichnung: „Ausschuss des Diözesanpriesterrats für ...“
- (2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Diözesanpriesterrat.
- (3) Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden, der in der Regel Mitglied im Diözesanpriesterrat sein soll.
- (4) Die Ausschüsse des Diözesanpriesterrats arbeiten mit den entsprechenden Gremien und Einrichtungen in der Diözese zusammen.

§ 12 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Diözesanpriesterrat wird vom Sprecher im Einvernehmen mit dem Bischof zu den Sitzungen einberufen, und zwar in der Regel vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Auf Antrag des Bischofs oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Sitzung des Diözesanpriesterrats einberufen werden.

- (2) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischof aufgestellt. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist auf die Tagesordnung diejenige Angelegenheit zu setzen, wegen der die Einberufung einer Sitzung des Diözesanpriesterrats verlangt wird.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
 1. vom Bischof,
 2. von jedem Mitglied des Diözesanpriesterrats,
 3. zu Beginn der Sitzung, wenn der Diözesanpriesterrat die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

§ 13 Eröffnung und Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Bischof eröffnet und geschlossen.
- (2) Die Beratung wird vom Sprecher geleitet. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Diözesanpriesterrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Diözesanpriesterrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Der Diözesanpriesterrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn dies beantragt wird und kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Beim weiteren Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Informationspflicht, Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Diözesanpriesterrat hat die Geistlichen der Diözese und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu informieren.
- (2) Die Sitzungen des Diözesanpriesterrats sind grundsätzlich öffentlich. Der Sprecher kann im Einvernehmen mit dem Bischof auch zu nicht öffentlichen Sitzungen einladen. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse des Diözesanpriesterrats sind in der Regel nicht öffentlich. Öffentlichkeit bedeutet, dass jeder Diözesangeistliche zu der Sitzung Zutritt hat.

§ 17 Genehmigung der Tagesordnung, Niederschrift

- (1) Zu Beginn einer Sitzung wird die Tagesordnung zur Diskussion gestellt und über ihre Genehmigung abgestimmt.
- (2) Über den Verlauf der Verhandlungen und das Ergebnis der Abstimmungen wird eine Niederschrift gefertigt und vom Sprecher sowie vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Diözesanpriesterrats zugestellt. Berichtigungen am Text dieser Niederschrift können bei der nächsten Sitzung des Diözesanpriesterrats vorgenommen werden.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Diözesanpriesterrat kann sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Aufhebung von Vorschriften

- (1) Vorschriften, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.
- (2) Sofern in anderen Ordnungen oder Satzungen auf die nach dieser Satzung außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Ordnung für die Wahl des Diözesanpriesterrates in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Aufgrund des § 4 der Satzung für den Diözesanpriesterrat wird nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanpriesterrat nachstehende Wahlordnung für den Diözesanpriesterrat erlassen:

§ 1 Wahlausschuss

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder in den Diözesanpriesterrat ist ein vom amtierenden Diözesanpriesterrat bestellter Wahlausschuss zuständig. Dem Wahlausschuss gehört der Generalvikar oder sein Beauftragter von Amts wegen als Vorsitzender an. Im Übrigen beschließt der Diözesanpriesterrat über die Zusammensetzung des Wahlausschusses.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 2 Kandidaten, Wahlvorschläge

- (1) Vertreter der Regionen:
 1. Kandidaten sind wählbare Kreisdekane, Dekane und Stellvertretende Dekane in der Region, sofern sie gegenüber dem Wahlausschuss (§ 1) einer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
 2. Ferner stellen die Priester eines jeden Dekanats in der Region aus dem Kreis der wählbaren Priester bis zu zwei weitere Kandidaten auf. Die Kandidatenaufstellung erfolgt durch Wahl in einer Versammlung der Priester des Dekanats, zu der der Dekan einlädt und die vom Dekan geleitet

wird. Die Versammlung der Wahlberechtigten ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Durch offene Abstimmung kann nur gewählt werden, wenn dies beantragt wird und niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Drei Wahlgänge sind zulässig. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, zählt dieser Wahlgang nicht. Bei Beschlussunfähigkeit oder bei drei ergebnislosen Wahlgängen erlischt für dieses Mal das Recht zur Aufstellung eines Kandidaten.

Der Dekan teilt umgehend dem Wahlausschuss (§ 1) durch Übersendung des Wahlprotokolls das Wahlergebnis mit. Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten ist beizufügen.

- (2) Vertreter der Pfarrer/Pfarradministratoren und Pfarrvikare:
1. Kandidaten für die Wahl der vier Vertreter der Pfarrer/Pfarradministratoren sind formell zur Wahl vorgeschlagene Pfarrer/Pfarradministratoren.
 2. Kandidaten für die Wahl des Vertreters der Pfarrvikare sind formell zur Wahl vorgeschlagene Pfarrvikare.
 3. Die Wahlvorschläge für die Pfarrer/Pfarradministratoren und Pfarrvikare sind beim Wahlausschuss einzureichen; berechtigt dazu ist jeder Pfarrer/Pfarradministrator für die Wahlgruppe der Pfarrer/Pfarradministratoren und jeder Pfarrvikar für die Wahlgruppe der Pfarrvikare. Ein Wahlvorschlag kann so viele Kandidaten enthalten wie Vertreter zu wählen sind. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten beizufügen.

4. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterschrift von 5 Wahlberechtigten bei den Pfarrern/-Pfarradministratoren und 3 Wahlberechtigten bei den Pfarrvikaren. Jeder Wahlberechtigte darf seine Unterschrift nur unter einen Wahlvorschlag setzen. Kandidaten dürfen den Wahlvorschlag, auf dem ihr Name steht, nicht unterschreiben.
 5. Die Vertreter der Pfarrer/Pfarradministratoren und Pfarrvikare werden in Urwahl von sämtlichen Angehörigen der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (3) Vertreter der Ordenskonvente und Ausländerseelsorger:
Der Vertreter der Ordenskonvente wird durch die AG Orden gewählt. Kandidaten sind sämtliche in der Diözese wohnhaften Ordenspriester. Entsprechendes gilt für ein etwaiges Vertretungsgremium der Ausländerseelsorger.
- (4) Vertreter der Priester im Ruhestand sowie Vertreter der Priester mit Diözesanauftrag und mit Auftrag in der kategorialen Seelsorge werden wie die Vertreter der Pfarrer/Pfarradministratoren und Pfarrvikare entsprechend Abs. 2 ermittelt.
- (5) Sonstige Vertreter
Die Vertreter aller anderen Gruppen werden in einer Urwahl von sämtlichen Angehörigen der einzelnen Gruppen jeweils in ihrer Gruppe gewählt. Kandidaten sind die jeweiligen Gruppenangehörigen.

§ 3 Stimmenzahl

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Vertreter in der jeweiligen Gruppe gewählt werden.
Stimmehäufung ist nicht zulässig.

§ 4 Wahlzeitraum, Wahlmodus

Innerhalb eines vom Wahlausschuss festgesetzten Zeitraums werden die Vertreter der Ordenskonvente und der Ausländerseelsorger in einer Wahlversammlung, die Vertreter der übrigen Gruppen durch Briefwahl gewählt.

§ 5 Wahlvorgang

(1) Briefwahl

Die amtlichen Stimmzettel sind zusammen mit den anderen Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) vom Bischöflichen Ordinariat allen Wahlberechtigten zuzusenden.

Der Wähler bezeichnet seine(n) Kandidaten auf dem amtlichen Stimmzettel mit einem Kreuz, steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag, den er nicht verschließt, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins, steckt den Wahlumschlag und den Briefwahlschein getrennt voneinander in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt diesen Wahlbriefumschlag und schickt ihn an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, dessen Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist.

(2) Wahlversammlung

In der Wahlversammlung der Ordenskonvente und der Ausländerseelsorger wird die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchgeführt; im Übrigen regeln die Wahlgremien der Ordenskonvente und der Ausländerseelsorger den Wahlvorgang im Rahmen dieser Wahlordnung selbst. Das Ergebnis der Wahl ist dem Wahlausschuss (§ 1) mitzuteilen; der Mitteilung sind die Wahlunterlagen (Protokoll, Stimmzettel) beizufügen.

§ 6 Zählung der Stimmen

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie ungeöffnet bis zum Tag der Stimmenauszählung unter Verschluss.
- (2) Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Wahlausschuss. Zunächst wird die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe festgestellt. Dann werden die Wahlbriefe geöffnet, die Briefwahlscheine geprüft, die gelben Wahlumschläge nach Wahlgruppen sortiert, in die betreffenden Urnen gelegt und durcheinander gemischt. Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die für den einzelnen Kandidaten angegebenen Stimmen gezählt.
- (3) Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter aus der betreffenden Gruppe in den Diözesanpriesterrat zu wählen sind, sowie Stimmzettel mit einem unzulässigen Kennzeichen oder Zusatz und unverändert abgegebene Stimmzettel sind ungültig und hinsichtlich ihrer Zahl im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung der Wählenden sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlausschuss vor Schluss der Stimmenzählung. Diese Stimmzettel müssen fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigefügt werden.
- (5) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (6) Das Ergebnis der Stimmenzählung und etwaige Beschlüsse nach Abs. 4 sind in der Wahl Niederschrift festzuhalten. Diese ist dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden. Das Bischöfliche Ordinariat gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (7) Die Stimmzettel und die Wahlunterlagen werden bis eine Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Verschluss verwahrt. Ist diese Frist ohne Wahl anfechtung verstrichen, werden sie ver-

nichtet. Wird die Wahl angefochten, werden sie bis zur Entscheidung darüber unter Verschluss verwahrt und danach vernichtet.

§ 7 Feststellung der Gewählten

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber soviel, als der Zahl nach 20% der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht.
- (2) Ergeben sich im 1. Wahlgang nicht die erforderlichen Mehrheiten, wird eine Stichwahl durchgeführt. In die Stichwahl kommen viermal so viele Kandidaten als noch Vertreter aus der betreffenden Gruppe in den Diözesanpriesterrat zu wählen sind. Insgesamt sind zwei Stichwahlen zulässig. Gewählt ist auch hierbei, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, mindestens jedoch so viele Stimmen, als der Zahl nach 20% der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; dies gilt auch für die Frage, wer von den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt.
- (3) Verlaufen alle drei Wahlgänge ergebnislos, bestimmt der Bischof für die betreffende Gruppe die Mitglieder / das Mitglied im Diözesanpriesterrat.

§ 8 Aufhebung von Vorschriften

- (1) Vorschriften, die dieser Wahlordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.
- (2) Sofern in anderen Ordnungen oder Satzungen auf die nach dieser Wahlordnung außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Dieses Dokument wurde mit Win2PDF, erhaeltlich unter <http://www.win2pdf.com/ch>
Die unregistrierte Version von Win2PDF darf nur zu nicht-kommerziellen Zwecken un

